

Entscheidung über Neuwahlen im Frühjahr

Stellungnahme der Hochschule zum Spruch des Verwaltungsgerichtshofes über die Wahlordnung

(klap) - Die Technische Hochschule Darmstadt hat gestern erstmals zu der Entscheidung des VI. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) in Kassel Stellung genommen, der auf Antrag eines Studenten die Wahlordnung der THD in einem Normenkontrollverfahren überprüft und für ungültig befunden hatte (DT vom 15.).

Dieser Entscheidung, gegen die es kein Rechtsmittel mehr gibt, war 1978 die Anpassung des Hessischen Hochschulgesetzes an das Hochschulrahmengesetz vorausgegangen. Danach sollten die Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule nicht mehr als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt werden, vielmehr sollte die Briefwahl die Regel sein. Im Februar 1979 berief der Konvent der THD über die Wahlordnung, es fand sich keine Mehrheit für die vom Gesetzgeber geforderte Briefwahl im Regelfall. Der Konvent beschloß daher, es bei dem seitherigen Wahlverfahren — Urnenwahl mit Briefwahl — zu belassen.

Diese Wahlordnung wurde vom Kultusminister nicht genehmigt und die Hochschule aufgefordert, die Briefwahl als Regelfall vorzusehen; gegen eine der Briefwahl nachfolgende Urnenwahl hatte

der Kultusminister keine Bedenken. Nachdem der Konvent die Aufforderung aus Wiesbaden ergebnislos verstreichen ließ, regelte der Kultusminister das Wahlverfahren an der TH, indem er im Wege der Rechtsaufsicht selbst die Wahlordnung erließ. Nach dieser Wahlordnung wurden sodann im Sommersemester 1979 die Wahlen an der TH durchgeführt.

Gegen diese — vom Kultusminister erlassenen — „Briefwahlbestimmungen“ in der Wahlordnung strengte ein Student der Hochschule ein Normenkontrollverfahren beim VGH an. Der Student wandte insbesondere ein, daß die automatische Versendung der Briefwahlunterlagen der mißbräuchlichen Verwendung Tor und Tür öffne.

Dieser Sachverhalt lag der Entscheidung des VGH zugrunde, zu der die Hochschule jetzt Stellung nahm. „Der VGH“, so heißt es im TH-Schreiben, „hat in seiner Entscheidung die Briefwahl nicht generell für verfassungswidrig erklärt. Er fordert jedoch ein Verfahren, das Mißbräuche ausschließt. Wenn der Wahlberechtigte bei der Urnenwahl jedoch die Briefwahlunterlagen mitbringen müsse, dann seien Mißbräuche eben nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde wurden die

Vorschriften über die Stimmabgabe in der Wahlordnung der Hochschule für nichtig erklärt.

Welche Konsequenzen diese Entscheidung im einzelnen für die Hochschule haben wird, kann erst übersehen werden, wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe vorliegen, womit vor Ende des Wintersemesters nicht zu rechnen ist. In erster Linie ist der Kultusminister aufgefordert, seine Rechtsaufsichtsmaßnahmen, die zu dem Dilemma geführt haben, rückgängig zu machen. Da weitere Verfahren bei den Gerichten anhängig sind, wird im Laufe des Frühjahres eine Entscheidung darüber fallen, ob die Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule, soweit sie im letzten Sommersemester durchgeführt wurden, neu angesetzt werden müssen. Bis zu einer solchen Entscheidung können die Organe weitertagen, denn eine spätere Aufhebung der Wahl berührt nicht die Wirklichkeit der von den Organen zuvor gefaßten Beschlüsse.

Letztlich wird ein einwandfreies Wahlverfahren an den hessischen Universitäten nur gewährleistet werden können, wenn der hessische Gesetzgeber die vom VGH Kassel beschlossenen Grundsätze in das Hochschulgesetz übernimmt“.

Wirksamkeit

Entscheidung über Neuwahlen im Frühjahr

Stellungnahme der Hochschule zum Spruch des Verwaltungsgerichtshofes über die Wahlordnung ^{s. 16}

(Klap) - Die Technische Hochschule Darmstadt hat gestern erstmals zu der Entscheidung des VI. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) in Kassel Stellung genommen, der auf Antrag eines Studenten die Wahlordnung der THD in einem Normenkontrollverfahren überprüft und für ungültig befunden hatte (DT vom 15.).

Dieser Entscheidung, gegen die es kein Rechtsmittel mehr gibt, war 1978 die Anpassung des Hessischen Hochschulgesetzes an das Hochschulrahmengesetz vorausgegangen. Danach sollten die Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule nicht mehr als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt werden, vielmehr sollte die Briefwahl die Regel sein. Im Februar 1979 beriet der Konvent der THD über die Wahlordnung, es fand sich keine Mehrheit für die vom Gesetzgeber geforderte Briefwahl im Regelfall. Der Konvent beschloß daher, es bei dem seitherigen Wahlverfahren — Urnenwahl mit Briefwahl — zu belassen.

Diese Wahlordnung wurde vom Kultusminister nicht genehmigt und die Hochschule aufgefordert, die Briefwahl als Regelfall vorzusehen; gegen eine der Briefwahl nachfolgende Urnenwahl hatte

der Kultusminister keine Bedenken. Nachdem der Konvent die Aufforderung aus Wiesbaden ergebnislos verstreichen ließ, regelte der Kultusminister das Wahlverfahren an der TH, indem er im Wege der Rechtsaufsicht selbst die Wahlordnung erließ. Nach dieser Wahlordnung wurden sodann im Sommersemester 1979 die Wahlen an der TH durchgeführt.

Gegen diese — vom Kultusminister erlassenen — „Briefwahlbestimmungen“ in der Wahlordnung strengte ein Student der Hochschule ein Normenkontrollverfahren beim VGH an. Der Student wandte insbesondere ein, daß die automatische Versendung der Briefwahlunterlagen der mißbräuchlichen Verwendung Tor und Tür öffne.

Dieser Sachverhalt lag der Entscheidung des VGH zugrunde, zu der die Hochschule jetzt Stellung nahm. „Der VGH“, so heißt es im TH-Schreiben, „hat in seiner Entscheidung die Briefwahl nicht generell für verfassungswidrig erklärt. Er fordert jedoch ein Verfahren, das Mißbräuche ausschließt. Wenn der Wahlberechtigte bei der Urnenwahl jedoch die Briefwahlunterlagen mitbringen müsse, dann seien Mißbräuche eben nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde wurden die

Vorschriften über die Stimmabgabe in der Wahlordnung der Hochschule für nichtig erklärt.

Welche Konsequenzen diese Entscheidung im einzelnen für die Hochschule haben wird, kann erst übersehen werden, wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe vorliegen, womit vor Ende des Wintersemesters nicht zu rechnen ist. In erster Linie ist der Kultusminister aufgefordert, seine Rechtsaufsichtsmaßnahmen, die zu dem Dilemma geführt haben, rückgängig zu machen. Da weitere Verfahren bei den Gerichten anhängig sind, wird im Laufe des Frühjahrs eine Entscheidung darüber fallen, ob die Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule, soweit sie im letzten Sommersemester durchgeführt wurden, neu angesetzt werden müssen. Bis zu einer solchen Entscheidung können die Organe weitertagen, denn eine spätere Aufhebung der Wahl berührt nicht die Wirklichkeit der von den Organen zuvor gefaßten Beschlüsse.

Letztlich wird ein einwandfreies Wahlverfahren an den hessischen Universitäten nur gewährleistet werden können, wenn der hessische Gesetzgeber die vom VGH Kassel beschlossenen Grundsätze in das Hochschulgesetz übernimmt“.

K
W